



Pressemitteilung Nr. 188/23

Luxemburg, den 13. Dezember 2023

Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-136/22 | Hamoudi/Frontex

Die Klage, die eine Person, die die syrische Staatsangehörigkeit besitzt, mit der Behauptung, dass sie in Griechenland in Richtung Türkei aufs offene Meer zurückgebracht worden sei, gegen Frontex erhoben hat, wird abgewiesen

Eine Person, die die syrische Staatsangehörigkeit besitzt, macht geltend, dass sie sich von der Türkei nach Griechenland begeben habe, um dort Asyl zu beantragen, aber noch am selben Tag aufs offene Meer zurückgebracht worden sei. Am Tag darauf habe sie dann ein Schiff der türkischen Küstenwache an Bord genommen und in die Türkei gebracht. Während ihrer Zeit auf offener See sei die Stelle, an der sie sich befunden habe, mehrmals von einem privaten Überwachungsflugzeug überflogen worden, das für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) tätig gewesen sei. Da sie in der Türkei kein Recht auf Asyl habe, habe sie sich heimlich dort aufgehalten. Es habe für sie dabei ständig die Gefahr einer Abschiebung nach Syrien bestanden.

Mit ihrer beim Gericht der Europäischen Union erhobenen Klage beantragt die betreffende Person, Frontex zu verurteilen, an sie als Ersatz des immateriellen Schadens, der ihr durch die rechtswidrigen Maßnahmen entstanden sei, die die griechischen Behörden ihr gegenüber getroffen hätten, insgesamt 500 000 Euro zu zahlen.

Mit seinem Beschluss weist das Gericht die Klage nach Würdigung der von der betreffenden Person vorgebrachten Beweismittel **als Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt, ab, da die betreffende Person nicht den Beweis erbracht hat, dass ihr der Schaden, den sie geltend macht, tatsächlich entstanden ist.** Das Gericht gelangt insbesondere zu dem Schluss, dass die vorgelegten Beweismittel ganz offensichtlich nicht für den Beweis genügen, dass die betreffende Person bei dem behaupteten Vorfall zugegen und daran beteiligt gewesen wäre. Die für eine außervertragliche Haftung von Frontex geltende Voraussetzung, dass der geltend gemachte Schaden tatsächlich entstanden sein muss, ist mithin offensichtlich nicht erfüllt.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Beschlusses wird auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Bleiben Sie in Verbindung!

